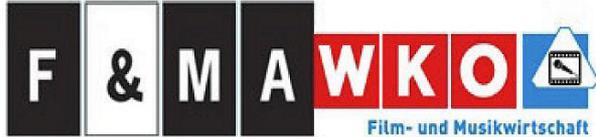


VORGANGSWEISE BEI WERKSTATTPROJEKTEN GEMÄSS § 24 KV FILMSCHAFFENDE



1. Die Förderinstitutionen verlangen verpflichtend bei Antragstellung die Kennzeichnung des Projekts als Werkstattprojekt. Vor Treffen der Förderungsentscheidung ist eine vorläufige Anerkennung als Werkstattprojekt durch die Sozialpartner vorzulegen, daher ist der Förderungsantrag so rechtzeitig bei den Förderinstitutionen einzureichen, dass eine Prüfung der Kalkulation der Herstellungskosten durch die Förderinstitutionen vor Antragstellung auf Anerkennung als Werkstattprojekt erfolgen kann.
2. Erläuterungen zum Status der Nachwuchsfilmkräfte:
 - a. Nachwuchskräfte sind immer mit Arbeitsvertrag anzustellen.
 - b. Nachwuchskräfte aus dem kreativen Bereich sind:
 - RegisseurIn
 - Kameramann/Kamerafrau
 - SchnittmeisterIn
 - TonmeisterIn
 - KostümbildnerIn
 - MaskenbilderIn
3. Mindestgagen für Nachwuchskräfte:

Bei den von den Kollektivvertragsparteien anerkannten Werkstattprojekten bis zu Gesamtherstellungskosten von 1,1 Mio. € können die Wochengagen bei 40-stündiger Normalarbeitszeit bis auf € 429,02, bei projektbezogenen Arbeitsverträgen gemäß § 7 bis auf € 594,42 herabgesetzt werden.

Bei Gesamtherstellungskosten zwischen 1,1 Mio. € und 1,4 Mio. € ist eine Reduktion der jeweils zur Anwendung kommenden Mindestgagenansätze bis zu maximal 50% des jeweiligen Mindestgagensatzes zulässig.

Bei den jeweiligen Gagen sind die aliquoten Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung nicht enthalten und sind daher zu berücksichtigen.
4. Hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen gilt der jeweils aktuelle Kollektivvertrag der Antragstellung. Hinsichtlich der Mindestgagen der jeweils aktuelle Kollektivvertrag zum Zeitpunkt der Produktionstätigkeit bzw. der Dreharbeiten.
5. Wird Förderung für ein „Werkstattprojekt“ bei einer Förderinstitution (zB Österreichisches Filminstitut, Filmfonds Wien) beantragt, prüft diese das Projekt, insbesondere die Kalkulation der Herstellungskosten, wobei auch auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen Bedacht genommen wird. Danach informiert sie zeitnah die Sozialpartner und übermittelt diesen die für die Anerkennung als Werkstattprojekt relevanten Unterlagen:
 - a. Lebensläufe der Nachwuchsfilmkräfte gemäß § 24, Abs. 2;
 - b. Kalkulation der Herstellungskosten (excel-Tabelle) zur Prüfung der Gesamtherstellungskosten gemäß § 24, Abs. 3; und Finanzierungsplan,
 - c. Information über den Drehbeginn (siehe § 24, Abs. 5: Antrag auf Anerkennung hat vor Drehbeginn – grundsätzlich 6 Wochen vor Drehbeginn – zu erfolgen).

VORGANGSWEISE BEI WERKSTATTPROJEKTEN GEMÄSS § 24 KV FILMSCHAFFENDE

6. Die Sozialpartner sind bemüht, kurzfristig - angestrebt wird ein Zeitraum von einer bis max. drei Wochen - zu einer Entscheidung über die vorläufige Anerkennung zu gelangen. Diese wird mit einem standardisierten Formblatt sowohl dem Antragsteller/der Antragstellerin als auch der Fördereinrichtung zur Kenntnis gebracht.
7. Die vorläufige Anerkennung wird in geeigneter Form veröffentlicht. Der Fachverband der Film- und Musikindustrie veröffentlicht die anerkannten und die vorläufigen anerkannten Werkstattprojekte im monatlich erscheinenden digitalen Newsletter, die Gewerkschaft youunion auf der Website www.avmedien.at.
8. Die endgültige Anerkennung des Werkstattprojekts erfolgt nach Zuerkennung der Förderung. Es ist davon auszugehen, dass - wenn sich die ursprünglichen Rahmenbedingungen nicht geändert haben bzw. allfällige, bei der vorläufigen Anerkennung noch fehlende Informationen nachgereicht werden - dieses Verfahren ebenso schnell durchgezogen werden kann und zu einer endgültigen Anerkennung führt.
9. Sollte das Verfahren der endgültigen Anerkennung zwei verschiedene Geltungsbereiche von Kollektivverträgen betreffen, so gilt im Kollisionsfall die Rechtslage für Werkstattprojekte zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Zuerkennung
10. Der Antrag auf vorläufige Zuerkennung ist jedenfalls abzuweisen, wenn
 - a. die Nachwuchsfilmkräfte auf Honorarbasis beschäftigt werden,
 - b. die Mindestgagen der Nachwuchsfilmkräfte sich nicht an den Mindestsätzen gemäß § 24, Abs. 6 orientieren,
 - c. das Projekt sich bereits im Drehstadium befindet oder bereits abgedreht ist.

Wien, 23.09.2016

Fachverband der Film-
und Musikindustrie

Österreichische Filminstitut



youunion
Die Daseinsgewerkschaft



Filmfonds Wien